



Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg

Bezirk Völkermarkt • Kärnten • Sitz: A-9143 St. Michael ob Bleiburg 111

Telefon 04235/2257 • Telefax 04235/2257-22 • e-mail: feistritz-bleiburg@ktn.gde.at

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 16.11.2021, Zl. 902-1-2.NVA 2021-2/MS/2021, mit der der 2. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2021 erlassen wird (2. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2021)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 2. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2021.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 7.909.100,00
Aufwendungen:	€ 8.218.700,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 316.000,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 345.300,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ -338.900,00
--	---------------

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 8.240.400,00
Auszahlungen:	€ 8.294.900,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ -54.500,00
---	--------------

§ 3
Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 17.11.2021 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Hermann Srienzen